

2021-04-26

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „Bundesnotbremse“ genannten Bundesgesetz zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind u.a. im Arbeitsschutz einige Änderungen eingetreten, als auch Änderungen in der Corona-Verordnung des Landes erforderlich geworden. Die Änderungen der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung, einen entsprechenden Auszug des Infektionsschutzgesetzes und die CoronaV des Landes finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage.

Auf folgende Änderungen möchten wir Sie besonders hinweisen:

#### **Angebotspflicht für „Homeoffice“**

Die Pflicht der Arbeitgeber, für geeignete Arbeitsplätze „Homeoffice“ anzubieten wurde von der Corona-ArbeitsschutzV in das Infektionsschutzgesetz überführt, dort § 28b Abs. 7 IfSG.

Ergänzt wurde die Regelung dahingehend, dass der Arbeitnehmer das Angebot annehmen muss, soweit er keine Gründe geltend machen kann, das Angebot abzulehnen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, diese Ablehnungsgründe zu erfragen oder ihre Stichhaltigkeit zu ergründen. Eine Durchsetzung der Arbeit in der Wohnung gegen den Willen der Beschäftigten ist damit aber nach wie vor kaum möglich.

Lehnt der Arbeitnehmer ein Angebot ab, bietet es sich an, diese Ablehnung festzuhalten. Dafür genügt z. B. eine E-mail des Arbeitnehmers, nicht von daheim aus arbeiten zu können. Im Übrigen übernimmt der neue § 28b Abs. 7 IfSG den Wortlaut des dafür gestrichenen § 2 Abs. 4 der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Es ändert sich daher nichts daran, dass die Tätigkeit von zu Hause auch im Sinne des IfSG keine Telearbeit nach der Arbeitsstättenverordnung ist.

#### **Testangebotspflicht erhöht**

Mit der dritten Änderungsverordnung zur Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde die Testangebotspflicht für Arbeitgeber gegenüber allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, von mindestens einem Corona-Test pro Kalenderwoche **auf zwei Corona-Tests** pro Kalenderwoche **ausgeweitet**.

Die Nachweise über Beschaffung oder Beauftragung von Dritten sind nun nicht mehr für 4 Wochen, sondern bis zum 30.06.2021 aufzubewahren. Im Übrigen gelten die bereits bekannten Regelungen.

Seite 2 zum Schreiben vom 26. April 2021

Die neuen Regelungen gelten ab dem 23.04.2021.

### **Beschränkungen des Einzelhandels**

Unter anderem wurden die Regelungen zur pandemiebedingten Schließung von Einzelhandelsgeschäften, wozu auch der Werksverkauf in der S+E-Industrie an Endverbraucher zählt, wie folgt geändert:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 greift die sog. „Bundesnotbremse“ und u.a. Baumärkte sind zu schließen. Bis zu einer 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- und Landkreis von **bis zu 150\*** bleiben Click&Meet-Angebote im ansonsten geschlossenen Einzelhandel möglich. Voraussetzung ist ein durch eine offizielle Stelle durchgeführter negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf und die Erhebung der Kontaktdaten des/der Kunden/Kundin. Es gelten weiter die bisherigen Kundenbeschränkungen pro Verkaufsfläche – dies gilt auch für Bau- und Raiffeisenmärkte. Bei einer 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- und Landkreis von über 150 sind nur noch „Click&Collect“ sowie Lieferdienste möglich.

*Die Regelungen bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von < 100 finden sich nach wie vor in der CoronaV des Landes. Die Regelungen der „Bundesnotbremse“ für eine 7-Tage-Inzidenz von > 100 in § 28b IfSG des Bundes.*

Wir bitten Sie, zusätzlich die aktuellen Verfügungen in Ihrem jeweiligen Landkreis zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum